

U.S.A.	550	Mio	\$
Bundesrepublik Deutschland.....	350	"	"
Italien.....	200	"	"
Frankreich.....	200	"	"
Schweiz.....	125	"	"
Belgien.....	100	"	"
Niederlande.....	100	"	"
Kanada.....	100	"	"
Japan.....	100	"	"
Oesterreich.....	50	"	"
Schweden.....	35	"	"
Dänemark.....	20	"	"
Norwegen.....	20	"	"
noch offen.....	50	"	"
		2000	Mio \$
			=====

Von unserer Seite wurde die für die Schweiz vorgesehene Quote von 125 Mio \$ als zu hoch bezeichnet, unter Hinweis darauf, dass bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels auch das Bruttosozialprodukt mitberücksichtigt werden müsse und dass es nicht angängig sei, von unserem Land eine höhere Leistung zu verlangen als von Kanada, Japan, den Niederlanden und Belgien. Wir erklärten, nur bis 100 Mio \$ gehen zu wollen.

Eine definitive Festsetzung des Verteilungsschlüssels ist noch nicht erfolgt.

3. Während der ersten drei Jahre der Stützungsaktion ist die Bank of England berechtigt, die Hilfe bis zur vorgesehenen Limite von 2 Milliarden \$ in Anspruch zu nehmen, um Abflüsse, welche die Sterling balances unter den Stand von 3080 Mio Pfund Sterling sinken lassen, zu decken. Alsdann wird der Betrag der Inanspruchnahme des Kredites für zwei Jahre auf dem dannzumal erreichten Stande fixiert, d.h. die Bank of England kann den Kredit nicht mehr neu in Anspruch nehmen, auch wenn dieser noch nicht voll ausgenützt ist, hat aber andererseits während dieser zwei Jahre keine Rückzahlungen zu leisten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Stützungsaktion muss alsdann die Bank of England mit vierteljähr-

lichen Tilgungen einsetzen, und zwar derart, dass der beanspruchte Kreditbetrag innerhalb von fünf Jahren, d.h. mit andern Worten, spätestens zehn Jahre nach Beginn der Stützungsaktion, zurückbezahlt ist.

4. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich kann, wie erwähnt, für ihre Leistungen, nach Massgabe des vereinbarten Verteilungsschlüssels, auf die mitwirkenden Staaten bzw. deren Notenbanken zurückgreifen. Diese haben die von ihnen zu erbringenden Beträge in ihrer eigenen Währung oder in US-\$ zu leisten, sei es in Form eines Swaps gegen Pfund-Sterling, sei es als Depot bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Um von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber den mitwirkenden Staaten bzw. Notenbanken nicht mehr als nötig Gebrauch machen zu müssen, wird sich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bemühen, die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Hilfe an die Bank of England nach Möglichkeit im Markte zu beschaffen. Ferner wird sie hiefür die auf andere Währungen als auf Pfund Sterling lautenden Depots heranziehen, welche die Länder der Sterling Zone bei ihr errichten sollen, falls sie ihre Sterling balances in andere Währungen umwandeln. Die britischen Währungsbehörden werden die Länder der Sterling Zone zur Errichtung solcher Depots zu veranlassen suchen.

5. Entsprechend einem Antrag der EWG-Länder wurde erwogen, die Stützungsaktion davon abhängig zu machen, dass die Staaten der Sterling Zone sich verpflichten, 50 % ihrer nicht auf Pfund Sterling lautenden Währungsreserven sowie den Gesamtbetrag der aus künftigen Umwandlungen von Sterling balances hervorgehenden Bestände in anderen Währungen bei der BIZ zu hinterlegen.

Demgegenüber betonten wir, dass es viel wichtiger sei, eine möglichst strikte Verpflichtung der betreffenden Länder zur Nichtumwandlung ihrer bestehenden Sterling balances zu erreichen.

Eine definitive Entscheidung ist auch über diese Frage noch nicht gefallen.

Der nächste Schritt wird nun darin bestehen, dass die britischen Behörden Verhandlungen mit den Ländern der Sterling-Zone aufnehmen und alsdann gegen Ende August einer Experten-gruppe Bericht erstatten, worauf der Text des Stützungsabkommens ausgearbeitet werden soll.

Was die Mitwirkung der Schweiz an der Stützungsaktion betrifft, stellen sich noch folgende zwei Fragen:

a) Verfügbarer Betrag

Nach dem BB vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ist der Bundesrat ermächtigt, bis zu einem Gesamtbetrag von 865 Mio Fr. (entsprechend einem Gegenwert von 200 Mio \$) an internationalen Stützungsaktionen mitzuwirken oder der Nationalbank für eine Beteiligung an solchen Aktionen Rückdeckung zu gewähren. Vom genannten Betrag sind zurzeit zugunsten von Grossbritannien beansprucht:

	Mio \$
General Arrangement to Borrow in Verbindung mit dem Briefwechsel Bund/Internationaler Währungsfonds vom 11. Juni 1964.....	40
Group arrangement vom 11. Juni 1966.....	50
Hilfe der BIZ und der Notenbanken für Rückzahlung an International Monetary Fond vom November 1967.....	13
Nach-Abwertungshilfe vom November 1967.....	<u>50</u>
Uebertrag	153

	Mio \$
Uebertrag	153
bis Ende August sind Rückzahlungen in Aussicht gestellt worden im Betrage von zusammen.....	<u>70,7</u>
beanspruchter Betrag Ende August voraussichtl.	82,3
verfügbarer Betrag (200 Mio \$ minus 82,3 Mio \$)	<u>117,7</u>

b) Laufzeit

Artikel 2 des zit. BB vom 4. Oktober 1963 begrenzt die Dauer der Mitwirkung des Bundes bei internationalen Währungsmaßnahmen auf 5 Jahre, während für die neue Stützungsaktion zugunsten des Pfundes eine Laufzeit von insgesamt 10 Jahren vorgesehen ist. Wie mit Ihnen am Telephon besprochen, liesse sich eine Lösung wohl am besten in der Weise denken, dass die Schweiz ihren Anteil an der Stützungsaktion zunächst für 5 Jahre zusagen würde, mit der Erklärung, der Bundesrat habe die Absicht, nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung um weitere 5 Jahre in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Sobald der Plan für die neue Stützungsaktion konkrete Gestalt angenommen hat, werden wir nicht verfehlen, Ihnen davon Kenntnis zu geben, doch legen wir Wert darauf, Sie schon heute über den Stand der Angelegenheit zu orientieren. Dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement lassen wir Kopien unseres Schreibens zugehen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

hauve kuuu